

Schlachthof Legden GmbH
z.Hd. Herrn Duffe
Am Bahndamm 11
48739 Legden

Maßgebliches BVT-Merkblatt:
**Tierschlachthanlage/Anlagen zur Verarbeitung
von tierischen Nebenprodukten (VTN)**
Stand: November 2003

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener
Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–00585/2016-bast
Auskunft erteilt: Anne Kathrin Baston
Durchwahl: 02861 – 82 2354
E-Mail: a.baston@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 82 271 2307
Zimmer: 2354
Datum: 29.05.2017

**Ihr Antrag vom 16.02.2016 auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Sehr geehrter Herr Duffe,
sehr geehrte Damen und Herren,

**hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung, Ihre Anlage zum Schlachten von Tieren auf
dem Grundstück Am Bahndamm 11 in Legden, Gemarkung: Legden, Flur: 6,
Flurstück: 156 zu ändern und geändert zu betreiben.**

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV).

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Flotationsanlage zur Behandlung
der produktionsspezifischen Abwässer.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74

USt-ID-Nr.: DE124164543

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Folgende zum Antrag gehörende Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides:

- Schalltechnische Untersuchung vom 28.09.2015 (Auftrags-Nr.: 8000706384/315UBS016) der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG
- Prognose der Geruchsmissionen vom 08.10.2015 (Auftrags-Nr.: 80053705/11UBP085) der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG
- Das Brandschutzkonzept Nr. 15BI-042G – Sp/Sr – 1. Fortschreibung vom 10.04.2017 des Sachverständigenbüros HHP West Beratende Ingenieure GmbH

Eingeschlossene Entscheidungen:

Diese Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Die Baugenehmigung nach §§ 63, 75 Landesbauordnung (BauO NRW)
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Überschreitung der nordwestlichen Baugrenze
- Die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Nebenbestimmungen und Festsetzungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sich durch nachfolgende Anforderungen keine Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Änderung bzw. Errichtung folgender Anlagenteile:

BE 01	Außenanlagen einschl. Viehwagenwäsche	Bestand
BE 02	Wartestall einschl. Lebendviehanlieferung	Bestand
BE 03	Rinderschlachtung	Bestand
BE 04	Kühlung, Zerlegung und Versand	Bestand
BE 05	Kuttelei	Bestand
BE 06	Technik	Bestand
BE 07	Nebenräume	Bestand
BE 08	Flotation bestehend aus: <ul style="list-style-type: none">• Stauvolumenschacht• Siebtrommel• Sandfang• Vorlagebehälter Flotation• Flotationsbecken• Tank Ferrifloc• Tank NaOH• Schlammpresse• Flotatschlamm-Container• Tank Flotatschlamm• Panseninhalt-Container	Neu
BE 09	Büro- und Sozialbereich	Bestand

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
- Benennung Sachverständiger Baukontrolle
- vom Sachverständigen geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis
- Benennung Bauleiter Brandschutz

bei abschließender Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

- 2.1 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies unverzüglich der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mitzuteilen.
- 2.2 Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.
- 2.3 Gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

- 2.4 Bis zur Inbetriebnahme der Flotation ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken durch eine Bescheinigung des öffentlichen Versorger der Nachweis zu erbringen, dass der zur Löschwasserversorgung erforderliche Volumenstrom bereitgestellt wird.
- 2.5 Vor Baubeginn ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken ein Nachweis vorzulegen, dass die für die schwerentflammbaren Unterdecken eingesetzten Baustoffe im Brandfall nicht brennend abtropfen.
- 2.6 Der Nachweis der zulässigen Brandabschnittsfläche beruht auf einem detaillierten Nachweis der vor Ort vorhandenen Brandlasten. Eine Änderung der Brandbelastung oder eine Änderung der Nutzung sind genehmigungspflichtig.
- 2.7 Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros HHP West Beratende Ingenieure GmbH Nr. 15BI-042G – Sp/Sr – 1. Fortschreibung vom 10.04.2017 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.1 Die Sektionaltore des Flotationsgebäudes sind geschlossen zu halten und dürfen lediglich für den Wechsel der Container oder die Anlieferung erforderlicher Chemikalien oder Ersatzteile geöffnet werden.
- 3.2 Die Tankatmung des Flotatschlammbehälters ist an das Flotationsgebäude anzuschließen, so dass der Behälter über das Gebäude entlüftet wird. Alternativ kann die Verdrängungsluft aus dem Behälter über ein Aktivkohlefilter in die Atmosphäre abgeleitet werden.
- 3.3 Die beim Abpumpen der Flotatschlämme aus dem Tankfahrzeug verdrängte Luft darf nicht unbehandelt in die Atmosphäre geleitet werden. Die Verdrängungsluft ist mittels Gaspendelung in den Flotatschlammbehälter zurückzuführen. Alternativ ist die Verdrängungsluft über eine Abluftreinigung (z.B. Aktivkohlefilter) zu führen.
- 3.4 Die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen dürfen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) unter Ziffer 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) für

Gebietsart	IW
Wohn-/Mischgebiete	10 %
Gewerbe-/Industriegebiete	15 %

ermittelt und beurteilt nach der GIRL, nicht überschreiten.

- 3.5 Auf Anforderung des Kreises Borken sind die Geruchsimmissionen nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle feststellen und beurteilen zu lassen. Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten der Betreiberin zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Geruchsimmissionen einen Bericht zu fertigen und der Fachabteilung Anlagebezogener Immissionsschutz des Kreises Borken unverzüglich direkt zuzuleiten.

4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 4.1 Die Flotationsanlage ist gemäß den ergänzenden Bauantragsunterlagen vom 08.11.2016 als aufgeständertes System herzustellen.
- 4.2 Die gesamte Flotationsanlage inklusive aller dazugehörenden Bauteile ist hochwassersicher herzustellen.
- 4.3 Jede geplante Veränderung und Erweiterung der Anlage ist mindestens zwei Monate vor Ausführung dem Kreis Borken mitzuteilen.
- 4.4 Die zur Verwendung kommenden Bauteile müssen den DIN-Vorschriften entsprechen.
- 4.5 Die abwasserrelevanten Anlagen, insbesondere Leitungen, Becken, Anschlüsse und Pumpen, sind dicht herzustellen, so dass das Austreten von Abwasser und das Eindringen von Grundwasser ausgeschlossen sind. Die Dichtheit dieser Anlage ist wöchentlich durch Augenschein zu überprüfen und das Ergebnis ist im Betriebstagebuch (siehe NB IV.0) zu vermerken.
- 4.6 Das mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle beauftragte Betriebspersonal ist durch den Anlagenlieferanten detailliert einzuweisen. Die Unterrichtung des Betriebspersonals ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken vorzulegen.
- 4.7 Die Vorschriften der Hersteller und Lieferanten für Betrieb und Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind zu beachten. Falls keine Vorschriften vorliegen, sind für die Abwasserbehandlungsanlage eine Betriebsanweisung, ein Revisionsplan und ein Wartungsplan zu erstellen und zu beachten. In der Betriebsanweisung ist für folgende Betriebszustände darzustellen, welche Tätigkeiten durchzuführen bzw. Maßnahmen zu ergreifen sind:
 - An- und Abfahrbetrieb
 - Normalbetrieb
 - Störfälle
 - Stillstandszeiten/ Instandhaltung
- 4.8 Vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage sind die für Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage verantwortlichen Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken zu benennen. Personelle Änderungen sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
- 4.9 Sofern mehrschichtig gearbeitet wird ist sicherzustellen, dass für jede Arbeitsschicht während der die Abwasserbehandlungsanlage betrieben wird, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage vertrautes Personal zur Verfügung steht.
- 4.10 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen unverzüglich, notfalls fernschriftlich oder fernmündlich der Gemeinde Legden und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken anzuzeigen. Dabei sind Art und Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse möglichst genau anzugeben.

- 4.11 Der ordnungsgemäße Zustand und die ordnungsgemäße Funktion der Abwasserbehandlungsanlage sind arbeitstäglich durch die verantwortliche Person zu überprüfen. Die Eigenüberwachung umfasst insbesondere folgende Punkte:
- Optische Prüfung der Becken, Behälter, Pumpen, Leitungen und Anschlüsse auf Dichtigkeit und Bauzustand
 - Zu- und Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstiger außergewöhnlicher Beschaffenheitsmerkmale
 - Funktion von Abscheidereinrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie beispielsweise Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfung, Agglomeration
 - Funktion von Messeinrichtungen
 - Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen, Belüftungseinrichtungen
 - Zustand (soweit zugänglich) und Funktion von Probenahmestellen
 - Weitere für die Anlage wesentliche klärtechnische, maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen
- Die Durchführung der Eigenkontrollen sowie die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch (siehe Nr. IV.4.16) zu dokumentieren.
- 4.12 Die Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung der betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlage und Einleitung ist in Anlehnung an die Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-Kom) durchzuführen.
- 4.13 Für die Überwachung des Parameters CSB wird abweichend von der Nebenbestimmung IV. 0 Folgendes festgelegt: Der CSB ist an Schlachttagen einmal täglich im Ablauf der Flotation und einmal wöchentlich zusätzlich im Zulauf zur Flotation jeweils in einer homogenisierten Stichprobe zu bestimmen. Die Probenahme aus dem Ablauf soll täglich zu wechselnden Uhrzeiten erfolgen. Die wöchentliche Probe aus dem Zulauf soll zeitlich mit der Ablaufprobe des entsprechenden Tages korrespondieren. Der CSB kann mithilfe eines zugelassenen Schnelltests (z.B. Küvettentest) bestimmt werden.
- 4.14 Die Abwassermenge im Zu- oder Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist zu messen. Die täglich behandelte Menge Abwasser ist im Betriebstagebuch (siehe NB IV.0) zu protokollieren.
- 4.15 Sofern sich aus der Beurteilung der Betriebskenndaten die Notwendigkeit ergibt, Maßnahmen zu ergreifen, sind diese sowie die Auswirkung der ergriffenen Maßnahmen ebenfalls im Betriebstagebuch (siehe NB. IV. 0) zu dokumentieren.
- 4.16 Vor Inbetriebnahme der Flotation ist für die Abwasserbehandlungsanlage ein Betriebstagebuch zu erstellen. Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse und Beurteilungen der Eigenkontrollen (siehe Nr. IV.4.5 und IV.4.11 bis 0), Ermittlungen und Untersuchungen sowie besondere Betriebszustände und getroffenen Maßnahmen zu vermerken. Aus dem Betriebstagebuch müssen darüber hinaus folgende Punkte hervorgehen:
- Wesentliche Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen
 - Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, Störmeldungen aus Überwachungssystemen
 - Angaben über Betrieb und Wartung der Abwasseranlagen, wie der Pumpenanlagen

- Angaben über bei der Abwasserbehandlung anfallende Abfälle (abwasserbürtige Abfälle) und deren Verbleib, sowie die externe Entsorgung von Abwässern und Schlämmen.

Das Betriebstagebuch sowie alle damit verbundenen Aufzeichnungen sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebstagebuch kann mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. In diesem Fall sind geeignete Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen

- 4.17 Der Betreiber hat für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen) eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Betriebsanweisung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 4.18 Sämtliche VAwS-Anlagen sind von zugelassenen Fachbetrieben gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassgefStAnIV) aufzustellen und einzubauen.
- 4.19 Für den Abfüllplatz (Flüssigchemikalien Ferrifloc und Natronlauge) ist eine Bescheinigung gem. § 7 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS NRW) eines Sachverständigen zu erstellen und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass während der Befüllung der Lagerbehälter eventuell austretende Wasser gefährdende Stoffe sicher zurückgehalten werden können.
- 4.20 Folgende Anlagen sind vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW überprüfen zu lassen:
- Lagerbehälter Ferrifloc (25 m³)
 - Lagerbehälter Natronlauge (25 m³)
 - Anmischstation Polyelektrolyt
 - Abfüllplatz einschließlich zugehöriger Rückhalteeinrichtung
- 4.21 Die nachfolgenden Anlagen sind nach Inbetriebnahme zusätzlich wiederkehrend in Zeitabständen von fünf Jahren sowie zum Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW überprüfen zu lassen:
- Lagerbehälter Ferrifloc (25 m³)
 - Lagerbehälter Natronlauge (25 m³)
 - Abfüllplatz einschließlich zugehöriger Rückhalteeinrichtung
- 4.22 Die Hinweise und Auflagen für den Bau und Betrieb der VAwS-Anlagen gemäß der Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW des Sachverständigen sind zu berücksichtigen.
- 4.23 Alle sonstigen wassergefährdenden Stoffe sind entsprechend der VAwS NRW zu lagern.

- 4.24 Zur Aufnahme von Tropfleckagen etc. sind geeignete Bindemittel an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzuhalten.
- 4.25 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vom Betreiber regelmäßig zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beheben.

5. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 5.1 Sollten sich bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unverzüglich von der Bauherrin/vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, LBodSchG).
- 5.2 Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die nicht verwertbaren Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind an die vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

- 6.1 Für Maschinen/Sicherheitsbauteile, die unter die EG Richtlinie 98/37 (Maschinenrichtlinie) fallen und die nach dem 01.01.1995 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, muss eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache vorliegen. Die im Anhang IV der v.g. Richtlinie aufgeführten Maschinen und Sicherheitsbauteile bedürfen darüber hinaus noch einer Baumusterprüfung.
- 6.2 Die Rohrleitungen sind entsprechend DIN 2403 („Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchfluss Stoff“) mittels Farbanstrich, Aufschrift oder Schildern zu kennzeichnen.
- 6.3 In dem beantragten Gebäude der Flotationsanlage ist ein geeigneter Fußboden einzubringen, der der Anforderungsgruppe R 12 der BGR 181 entspricht.
- 6.4 Höher liegende Bereiche, die regelmäßig zu Kontroll-, Wartungs- oder Reparaturzwecken begangen werden müssen, müssen über Treppenanlagen mit geradem Verlauf erreichbar sein. Leitern oder Steigleitern sind nicht zulässig.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Baurecht

- 1.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 1.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

- 1.3 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.

2. Hinweis zum Wasserrecht

- 2.1 Die in § 3 der Abwasserverordnung (AbwV) benannten, allgemeinen Anforderungen (wassersparende Verfahren, Einsatz schadstoffarmer Betriebs- und Hilfsstoffe) sind vom Betreiber zu erfüllen.

3. Hinweise zum Abfallrecht

- 3.1 Die Entsorgung der Abfälle hat unter anderem auf Grundlage folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen:
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
 - Nachweisverordnung (NachwV)
 - Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
 - Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- 3.2 Für die Entsorgung der Flotatschlämme in einer Biogasanlage ist nach § 9a BioAbfV die Zustimmung der Unteren Abfallbehörde des Kreises Borken erforderlich. Die Bioabfälle sind der Abfallbehörde nach Art, Beschaffenheit, Bezugsquelle und Anfallstelle vor der erstmaligen Abgabe und bei sich erheblich verändernder Zusammensetzung (Art, Beschaffenheit oder Herkunft) anzugeben.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie. Diese werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu wird ein gesonderter Bescheid ergehen.

VII. Begründung

Mit Datum vom 16.02.2016 beantragten Sie die Genehmigung zur Änderung Ihres bestehenden Schlachthofes durch die Errichtung und den Betrieb einer Flotationsanlage. Der Schlachtbetrieb ist mit einer Schlachtkapazität von mehr als 50 t Lebendgewicht je Tag genehmigt und unterfällt somit der Nr. 7.2.1 des Anhang I der 4. BImSchV. Die Flotationsanlage stellt eine Nebeneinrichtung i.S.d. § 1 Absatz 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar, so dass sich das Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG für den Schlachthof auch auf den Bau und Betrieb der geplanten Abwasserbehandlungsanlage erstreckt. Für die Errichtung und

den Betrieb der Flotationsanlage ist somit eine Änderungsgenehmigung erforderlich. Für dieses Vorhaben ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) meine Zuständigkeit gegeben.

Der Schlachthof ist darüber hinaus von der Nr. 7.13.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfasst. Für die Änderung des Schlachthofes war somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a-c UVP durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVP ausgehen werden. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 25.04.2017 im Amtsblatt des Kreises Borken bekannt gemacht.

Anlagen zum Schlachten von Tieren nach Nr. 7.2.1 der Anlage zur 4. BImSchV sind mit dem Verfahrensmerkmal „G“ gekennzeichnet. Das Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist somit in der Regel mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Mit Datum vom 22.02.2016 haben Sie beantragt, nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen. Da bei der Errichtung und dem Betrieb der Flotationsanlage keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu besorgen sind, habe ich diesem Antrag entsprochen.

Ihr Antrag zur Erteilung der Änderungsgenehmigung ist am 23.02.2016 bei mir eingegangen. Da die Unterlagen zunächst als vollständig anzusehen waren, habe ich das Verfahren am 07.04.2016 eingeleitet. Während des Verfahrens wurde das Vorhaben teilweise umgeplant und die Antragsunterlagen entsprechend überarbeitet sowie weitere erforderliche Unterlagen eingereicht. Letztmalig wurde am 11.04.2017 das geänderte Brandschutzkonzept ergänzt. Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Gemeinde Legden
- Kreis Borken, Fachabteilung 63.1/2 - Bauordnung
- Kreis Borken, Fachabteilung 66.1 - Untere Wasserbehörde
- Kreis Borken, Fachabteilung 66.1 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Kreis Borken, Fachabteilung 39.3 - Lebensmittelüberwachung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Für die Überschreitung der Baugrenzen war eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich. Die Gemeinde hat hierzu am 04.05.2016 ihr Einvernehmen erteilt.

Nach § 12 BImSchG kann eine Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit diese für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind.

Das bei der Schlachtung in Ihrem Betrieb anfallende produktionsspezifische Abwasser weist relevante CSB-, BSB₅- und Feststoffgehalte auf. Zur Reduzierung dieser Schmutzfracht soll eine Abwasserbehandlungsanlage in Form einer Flotation betrieben werden.

Abwasserbehandlungsanlagen dieser Art unterliegen der Genehmigungspflicht des § 57 Abs. 2 LWG. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ergeht die Entscheidung hierüber mit diesem Bescheid. Um eine gleichbleibend sichere und wirksame Reinigung der Abwässer sicherzustellen, ist es ähnlich wie bei einer Produktionsanlage erforderlich, die

Maschinentechnik, Steuerung etc. zu überwachen. Demzufolge verpflichtet der § 61 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen zur s.g. Selbstüberwachung. Diese Verpflichtung ist vom Land NRW durch den § 56 LWG übernommen worden. Aufgrund der großen Vielfalt an Behandlungstechnologien sowie der Größenordnungen der Anlagen selbst, umschreiben die beiden v.g. Paragraphen die Selbstüberwachung nur grob qualitativ. Insofern ist es erforderlich für die vorliegende Anlage konkrete Regelungen zu treffen.

Im Gegensatz zu einer einfachen physikalischen Vorbehandlung, z.B. in Form eines Fettabscheiders, besteht die vorliegende Anlage aus mehreren Aggregaten, Messstellen und Dosiereinrichtungen. Auch wenn die Anlage automatisiert ist, muss in Anlagentechnik und Anlagensteuerung geschultes Personal die Anlagen bedienen, warten und überwachen. Daher waren die Auflagen IV.4.6 bis IV.4.9 erforderlich.

Ähnlich einer Produktionsanlage kann ein gleichbleibend sicherer und wirksamer Betrieb einer Abwasserbehandlung nur dann sichergestellt werden, wenn die Maschinentechnik, die Steuerung, Messung und Dosierung sowie die Abwasserbeschaffenheit im Ablauf regelmäßig kontrolliert wird. Das Erfordernis einer intensiven Selbstüberwachung ergibt sich bei Ihrer Anlage darüber hinaus ebenfalls daraus, dass das abgeleitete Abwasser aufgrund der Größenordnung der Schmutzfrachten die gemeindliche Kläranlage bis hin zur völligen Überlastung massiv beeinträchtigen kann. Derartige Störungen können nur vermieden werden, wenn die der Planung der Flotation zu Grunde liegende hohe Eliminationsleistung kontinuierlich sichergestellt ist und eine Verminderung der Reinigungsleistung schnell erkannt wird. Insofern sind die unter IV.4.11 bis IV.4.16 angeordneten Maßnahmen zur Anlagekontrolle erforderlich. Sie sind auch verhältnismäßig, da Aufwand und Umfang mit der Größe der Anlage sowie dem Gefährdungspotential korrespondieren.

In Bereich der Abwasserbehandlungsanlage wird mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Flockungsmittel, Natronlauge) umgegangen. Um zu vermeiden, dass durch den Umgang mit diesen Stoffen nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind, habe ich mit den Nebenbestimmungen Nr. IV.4.17 bis IV.4.25 Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für den sicheren Umgang und die Lagerung dieser Stoffe festgelegt.

Insgesamt ist somit sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und den auf der Basis von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Flotationsanlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung somit zu erteilen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im

Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne Kathrin Baston

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	4	Blatt
1	Antrag		
1.1	Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	4	Blatt
	Antrag nach §16 Abs. 2 BImSchG	2	Blatt
2	Lagepläne		
2.2	Amtliche Karte 1:5000	2	Blatt
2.3	Liegenschaftskarte	2	Blatt
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	2	Blatt
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	2	Blatt
3	Anlage und Betrieb		
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	4	Blatt
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1	Blatt
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	2	Blatt
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1	Blatt
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströme (inkl. Sicherheitsdatenblätter)	62	Blatt
3.6	Maschinenaufstellungspläne	2	Blatt
3.7	Fließbilder	2	Blatt
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1	Blatt
	Prognose der Geruchsmissionen vom 08.10.2015 (Auftrags-Nr.: 800053705 / 115UBP085) der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG	23	Blatt
	Schalltechnische Untersuchung vom 28.09.2015 (Auftrags-Nr.: 8000 706 384 / 315UBS016) der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG	52	Blatt
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1	Blatt
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1	Blatt
6	Anlagensicherheit		
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (inkl. Vorhandensein von gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich gemäß Anhang I der 12. BImSchV)	5	Blatt
6.4	Sonstiges	1	Blatt
7	Arbeitsschutz		
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1	Blatt
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1	Blatt
8	Betriebseinstellung		
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§5 Abs. 3 BImSchG)	1	Blatt
9	Abfälle		
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1	Blatt
9.3	Verbleib der Abfälle	1	Blatt

10	Abwasser		
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1	Blatt
10.2	Entwässerungsplan	3	Blatt
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	3	Blatt
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	1	Blatt
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	1	Blatt
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	1	Blatt
10.10	Abwasserbehandlung	1	Blatt
10.12	Niederschlagsentwässerung	1	Blatt
10.13	Sonstiges	1	Blatt
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	1	Blatt
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	74	Blatt
11.8	Sonstiges	2	Blatt
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil (inkl. Betriebsbeschreibung)	6	Blatt
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	1	Blatt
12.3	Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	4	Blatt
12.4	Baubeschreibungen (§9 Abs. 1 S. 1 BauVorIVO)	2	Blatt
12.5	Berechnungen (des Bruttorauminhaltes, der Grund- und Geschossflächen bzw. Baumassen [§2 Abs. 1 Nr. 8 BauVorIVO] und der notwendigen Einstellplätze)	5	Blatt
12.6	Brandschutzkonzept vom 10.04.2017	61	Blatt
12.9	Sonstiges	4	Blatt
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz		
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3	Blatt
14	Umweltverträglichkeitsprüfung		
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1	Blatt
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht (Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung, Teil B: Vorprüfung des Einzelfalles)	6	Blatt
14.4	Sonstiges	1	Blatt
15	Chemikaliensicherheit		
15.3	Sonstiges	1	Blatt
16	Sonstige Unterlagen		
16.1	Sonstige Unterlagen	1	Blatt

Anhang II zum Genehmigungsbescheid 63 – 00585 2016 - bast vom 29.05.2017

Zitierte Fundstellen/Vorschriften

4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
- AbwV Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I Seite 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Seite 626, 645)
- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. Seite 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2017 (GV. NRW. Seite 484)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I Seite 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.12.2016 (BGBl. I Seite 3103)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. Seite 1162)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Seite 626, 637)
- BioAbfV Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung – vom 21.09.1998 (BGBl. I Seite 2955), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I Seite 611, 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I Seite 658)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, Seite 548)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 836)

GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 896)
GewAbfV alt	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770, 2794), außer Kraft ab 01.08.2017 (BGBl. I Seite 903)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I Seite 567)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – vom 25.06.1995 (GV. NRW. Seite 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. Seite 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. Seite 934)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I Seite 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I Seite 2770, 2794)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I Seite 1666)
SüwV-kom	Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und –einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal) vom 25.05.2004 (GV. NRW. Seite 322/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.10.2014 (GV. NRW. Seite 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I Seite 2749, 2753)

VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. Seite 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. Seite 559 ff)
WassgefStAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I Seite 377)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Seite 626, 645)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Seite 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV. NRW. Seite 978)